

Satzung des ESV 03 Chemnitz e.V.

(Stand 04/2022)

§1 NAME; SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „ESV 03 Chemnitz e.V.“ und hat seinen Sitz in Chemnitz.

Er wurde am 14.08.2003 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.

Zur besseren Außendarstellung und Marketingzwecken können im Spielbetrieb und im allgemeinen Geschäftsverkehr ein oder mehrere Namenszusätze geführt werden.

2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. des laufenden Jahres und endet mit Ablauf des 30.06. des Folgejahres.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen im Bereich des Eishockeys, des Eiskunstlaufens und des Inlinehockeys
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen
 - c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/-innen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Sachsen e.V.
- b) Stadtsportbund Chemnitz e.V.
- c) Sächsischen Eissport Verband (SEV)
- d) DEUTSCHER EISHOCKEY-BUND e.V.
- e) Sächsischen Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V.

§ 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

1. Die Farben des Vereins sind vornehmlich blau, weiß, gelb.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen von Vereins-Abzeichen.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b) Kinder (bis incl. 13 Jahre)
 - c) Jugendliche (14 – 17 Jahre)
 - d) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder Sportinteressierte werden, der im Verein aktiv mitwirken will, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausscheidens dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Eine Anpassung bzw. Änderung der Beitragsstruktur kann in dringenden Fällen (z.B. Kostensteigerung bei Eiszeiten) durch den Vorstand einstimmig beschlossen werden, soweit sich die Beiträge um nicht mehr als 15 % pro Kalenderjahr erhöhen. Zudem kann vom Vorstand einmalig pro Kalenderjahr eine Sonderumlage zur Vermeidung eines ansonsten entstehenden außerordentlichen Verlustes erhoben werden, wenn es die finanzielle Situation des Vereins erfordert. Die Sonderumlage beträgt maximal das Zweifache eines Monatsbeitrags höchstens 100,00 Euro. Die Berechtigung zur Beitragserhöhung oder Sonderumlage sind durch den Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung nachzuweisen.

§ 6 Pflichtarbeitsstunden, Vereinsstrafen

1. Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind verpflichtet 20 Pflichtarbeitsstunden pro Geschäftsjahr abzuleisten (z.B. Kampfrichter, Einsätze bei Turnieren als Ordner, Helfer etc.). Für minderjährige Mitglieder werden die Pflichtstunden durch Ihre Erziehungsberechtigten erbracht. Nicht erbrachte oder nicht fristgerecht nachgewiesene Arbeitsstunden sind mit 15,00 Euro pro Stunde an die Vereinskasse abzugelten. Nachweise über erbrachte Arbeitsstunden sind seitens der Mitglieder spätestens einen Monat nach vollständiger Erbringung in der Geschäftsstelle in nachvollziehbarer und prüfbarer Form (Nachweis-

blatt des ESV 03) vorzulegen. Mitglieder können **im Vorfeld** die geschäftsjährige Erbringung von Arbeitsstunden durch die Leistung eines Geldbetrages von 300,00 Euro bis 30.08. des laufenden Geschäftsjahres abwenden. Ausgenommen von der Pflicht sind Mitglieder der Laufgruppe, sofern diese nicht am Spielbetrieb (z.B. learn-to-play-Turniere) teilnehmen sowie die Mitglieder des Hobby- und Seniorenbereichs, die sich in ihren Pflichtarbeitsstunden selbst verwalten. Mitglieder, die mehr als 40 Arbeitsstunden ableisten, erhalten Vorteilsangebote des Vereines. Die Regelung erfolgt in einer Pflichtarbeitsstundenordnung, die der Vorstand beschließt. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

2. Der Vorstand wird ermächtigt zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Verein einen Ehrenkodex sowie eine Pflichten- und Bußgeldordnung zu erlassen. Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Strafen sind auf maximal 10 Pflichtarbeitsstunden für den Verein oder im Einzelfall 100.- € begrenzt. Ansprüche Dritter oder Schadensersatzansprüche des Vereins werden hiermit nicht abgegolten.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Es ist ausreichend, wenn die Einladung durch den Aushang in der Eissporthalle und Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins bekannt gegeben wird.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Neuwahl des Vorstandes, wenn beantragt oder laut Satzung vorgesehen;
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern, wenn beantragt oder laut Satzung vorgesehen;
 - e) Veranstaltungskalender;
 - f) Haushaltsvoranschlag;
 - g) Anträge;
 - h) Verschiedenes.
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat ein Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen worden ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder oder deren Vertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht Minderjähriger wird durch ihren gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Im Übrigen kann das Stimmrecht nur persönlich aus-

- geübt werden und ist nicht übertragbar.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
 9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss dann einberufen werden, wenn mindestens 20% aller ordentlichen Mitglieder oder ein Drittel des Vorstandes unter Vorlage der Tagesordnung eine Versammlung schriftlich beantragt.
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 9 DER VORSTAND

1. Der Vorstand bestehend aus:

der/dem 1. Vorsitzenden;
der/dem 2. Vorsitzenden;
der/dem 3. Vorsitzenden;
der/dem Vorstand Sport;
der/dem Vorstand PR.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben und den Etat des Vereins.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, sowie der 3. Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende sind zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Für die v.g. Vertretungsberechtigung des Vorstandes gilt, dass bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 10.000.- € im Einzelfall oder mit mehr als 6 Monaten Bindungsdauer der Verein von mindestens zwei Vorsitzenden gemeinsam vertreten werden muss.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 10 DER BEIRAT

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand hinsichtlich sportlicher, fachlicher und wirtschaftlicher Aufgabenstellungen zu beraten.
Der Beirat besteht aus:
 - a) maximal 3 Personen. Diese werden auf Vorschlag des Vorstandes und der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer der Legislaturperiode des Vorstandes gewählt.
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes mit beratender Stimme.
2. Beiräte müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen mit Rederecht an allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teilnehmen.
3. Der Beirat tritt mindestens einmal im Halbjahr zusammen. Er kann Vorlagen zur Abstimmung im Vorstand erarbeiten und auf die Tagesordnung des Vorstandes setzen. Der Vorstand ist berechtigt, an den Beiratssitzungen mit Rederecht teilzunehmen.
4. Beiräte unterliegen der gleichen Verschwiegenheitsverpflichtung wie Vorstände.
5. Der Beirat insgesamt kann Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung stellen, wenn dies 14 Tage vor der jeweiligen Versammlung schriftlich dem Vorstand mitgeteilt wird.

6. Die Amtszeit des Beirats beträgt 2 Jahre. Beim Ausscheiden von einzelnen Beiratsmitgliedern kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss einen Ersatzbeirat benennen.

§ 11 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand kann mehrheitlich eine Geschäftsordnung des Vereins beschließen.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen, Schiedsordnungen und das sonstige Regelwerk der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sowie die Pflichtarbeitsstundenordnung etc. sind nicht Bestandteile dieser Satzung.

§ 12 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNGEN

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landessportbund Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Eishockeysports zu verwenden hat.

Chemnitz, den 01.04.2022

Rico Kühnel Torsten Buschmann Hendrik Künzel

Vorstand der ESV 03 Chemnitz e.V.